

Bundesgesetzblatt ²²¹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1984

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 84	Bekanntmachung des Protokolls der Konferenz vom 9. bis 11. November 1982 der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten und über das Inkrafttreten der auf dieser Konferenz beschlossenen Änderungen der Konvention	222
28. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	226
29. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	227
1. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	229
1. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	230
5. 3. 84	Bekanntmachung der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978	230
7. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	238
7. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	238
9. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	239

Die Anlagen I bis V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
des Protokolls der Konferenz vom 9. bis 11. November 1982
der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention
über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen
in der Ostsee und den Belten und über
das Inkrafttreten der auf dieser Konferenz beschlossenen
Änderungen der Konvention**

Vom 6. Februar 1984

Auf Einladung der Regierung der Volksrepublik Polen fand vom 9. bis 11. November 1982 in Warschau eine Konferenz der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (BGBl. 1976 II S. 1542, 1564) statt. Das Protokoll dieser Konferenz, mit welcher Änderungen der vorgenannten Konvention beschlossen wurden, wird nachstehend veröffentlicht; die Annahme dieser Änderungen durch die Bundesrepublik Deutschland ist der Regierung der Volksrepublik Polen am 20. Mai 1983 notifiziert worden. Diese Änderungen werden nach Artikel XVI Abs. 1 der Konvention am

10. Februar 1984

in Kraft treten.

Der Tag, an dem die Konvention in ihrer geänderten Fassung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft tritt und damit für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark außer Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Bonn, den 6. Februar 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Eberle

**Protokoll
der Konferenz der Vertreter
der Vertragschließenden Staaten der Konvention
über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen
in der Ostsee und den Belten**

Warschau, 9. bis 11. November 1982

**Protocol
of the Conference of the Representatives
of the States Parties to the Convention
on Fishing and Conservation of Living Resources
in the Baltic Sea and the Belts**

Warsaw, 9-11 November 1982

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>1. At the invitation of the Government of the Polish People's Republic a Conference of the Representatives of the States Parties to the Convention on Fishing and Conservation of Living Resources in the Baltic Sea and the Belts was held in Warsaw from 9 to 11 November 1982.</p> | <p>1. Auf Einladung der Regierung der Volksrepublik Polen fand vom 9. bis 11. November 1982 in Warschau eine Konferenz der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten statt.</p> |
| <p>2. The following States were represented at the Conference:
the Kingdom of Denmark
the Republic of Finland
the German Democratic Republic
the Federal Republic of Germany
the Polish People's Republic
the Kingdom of Sweden
the Union of the Soviet Socialist Republics.</p> | <p>2. Folgende Staaten waren auf der Konferenz vertreten:
das Königreich Dänemark
die Republik Finnland
die Deutsche Demokratische Republik
die Bundesrepublik Deutschland
die Volksrepublik Polen
das Königreich Schweden
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.</p> |
| <p>3. The European Economic Community, invited as an Observer, was also present at the Conference and took part in the debates.</p> | <p>3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die als Beobachter eingeladen worden war, war ebenfalls auf der Konferenz anwesend und nahm an den Beratungen teil.</p> |
| <p>4. Mr. Marian Fila, Head of the Polish Delegation, was elected Chairman of the Conference.
Mr. Bertil Roth, Head of the Swedish Delegation, was elected Vice-Chairman of the Conference.</p> <p>The Secretary of the Conference was Dr. Zdzislaw Russek, Secretary of the International Baltic Sea Fishery Commission.</p> | <p>4. Herr Marian Fila, Leiter der polnischen Delegation, wurde zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt.
Herr Bertil Roth, Leiter der schwedischen Delegation, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz gewählt.
Sekretär der Konferenz war Dr. Zdzislaw Russek, Sekretär der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee.</p> |
| <p>5. The Conference based its deliberations on the Final Report from the Meeting of the Representatives of the States Parties to the Convention on Fishing and Conservation of Living Resources in the Baltic Sea and the Belts, held in Warsaw from 22 to 26 June, 1981.</p> | <p>5. Die Konferenz stützte ihre Beratungen auf den Schlußbericht der Sitzung der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, die vom 22. bis 26. Juni 1981 in Warschau stattfand.</p> |
| <p>6. As a result of its deliberations, the Conference agreed to make the following amendments to the Convention:</p> <p>a) the Preamble is completed with a new introductory note:</p> <p style="padding-left: 20px;">"- noting that the States of the Baltic Sea basin have extended their jurisdiction over the living resources to waters beyond and adjacent to their territorial sea,"</p> | <p>6. Als Ergebnis ihrer Beratungen vereinbarte die Konferenz folgende Änderungen der Konvention:</p> <p>a) Die Präambel wird durch eine neue Einleitungsformel ergänzt:</p> <p style="padding-left: 20px;">"- im Hinblick darauf, daß die Ostseeanliegerstaaten ihre Hoheitsgewalt über die lebenden Ressourcen auf Gewässer erstreckt haben, die jenseits ihrer Territorialgewässer liegen und daran angrenzen,"</p> |

- b) Article VIII paragraph 3 is reworded as follows:

"Each Contracting State shall have one vote in the Commission. Decisions and recommendations of the Commission shall be taken by a two-thirds majority of votes of the Contracting States, present and voting at the meeting, provided, however, that any recommendation relating to areas under the fisheries jurisdiction of one or more Contracting States shall enter into force for these States only in case they have given an affirmative vote thereto."

- c) Article IX, paragraph 1, lit. a) and b) are reworded and lit. d) is added as follows:

"a) to coordinate the management of the living resources in the Convention area by collecting, aggregating, analyzing and disseminating statistical data, for example concerning catch, fishing effort and other information,

b) to promote coordination, as appropriate, of scientific research and, when desirable, of joint programmes of such research in the Convention area,

d) to examine information submitted by the Contracting States in accordance with the Article XII paragraph 3."

- d) Article X, lit. f) is reworded as follows:

"f) any measures establishing total allowable catch or fishing effort according to species, stocks, areas and fishing periods including total allowable catches for areas under the fisheries jurisdiction of Contracting States."

lit. g) is deleted. Present lit. h) is enumerated as g).

- e) Article XI – a new paragraph 4 is introduced and the present paragraph 4 is reworded as a new paragraph 5 as follows:

"4. a) After the date of entry into force of a recommendation adopted by the Commission any Contracting State may notify the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation and, if that notification is not withdrawn, the recommendation shall cease to be binding on that Contracting State at the end of one year from the date of notification.

b) A recommendation which has ceased to be binding on a Contracting State shall cease to be binding on any other Contracting State thirty days after the date on which the latter notifies the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation.

5. The Commission shall notify the Contracting States of any notification under this Article immediately upon the receipt thereof."

- f) The following wording is added at the end of Article XII paragraph 3:

"including information on control measures taken to ensure the application of the recommendations of the Commission."

- g) Article XIII is reworded as follows:

"Each Contracting State shall inform the Commission of its legislative measures and of any agreements which it

- b) Artikel VIII Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat hat eine Stimme in der Kommission. Beschlüsse sowie Empfehlungen der Kommission werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der auf der Sitzung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragschließenden Staaten angenommen; jedoch treten Empfehlungen, die sich auf Gebiete unter der Fischereihoheit eines oder mehrerer Vertragschließender Staaten befinden, für diese Staaten nur in Kraft, wenn sie eine Ja-Stimme dazu abgegeben haben.“

- c) Artikel IX Absatz 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung, und es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„a) die Koordinierung der Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Konventionsbereich durch die Sammlung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung statistischer Angaben, zum Beispiel über Fang und Fischereiaufwand, und anderer Informationen,

b) die Förderung der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, soweit zweckmäßig, und gemeinsamer Programme für solche Forschung im Konventionsbereich, soweit erwünscht,

d) die Prüfung der von den Vertragschließenden Staaten nach Artikel XII Absatz 3 vorgelegten Informationen.“

- d) Artikel X Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Maßnahmen zur Festsetzung des zulässigen Gesamtfangergebnisses oder Fischereiaufwands nach Arten, Beständen, Gebieten und Fangzeiten einschließlich des zulässigen Gesamtfangergebnisses für Gebiete unter der Fischereihoheit von Vertragschließenden Staaten.“

Buchstabe g wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.

- e) Artikel XI – es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„4. a) Nach Inkrafttreten einer von der Kommission angenommenen Empfehlung kann jeder Vertragschließende Staat der Kommission notifizieren, daß er die Annahme der Empfehlung beendet; wird diese Notifizierung nicht zurückgenommen, so ist die Empfehlung am Ende eines Jahres nach dem Tag der Notifizierung für diesen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich.

b) Eine Empfehlung, die für einen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich ist, ist dreißig Tage nach dem Tag, an dem ein anderer Vertragschließender Staat der Kommission notifiziert, daß er die Annahme der Empfehlung beendet, für den letztgenannten Staat nicht mehr verbindlich.

5. Die Kommission teilt den Vertragschließenden Staaten alle Notifizierungen nach diesem Artikel unmittelbar nach ihrem Eingang mit.“

- f) Am Ende des Artikels XII Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

„einschließlich Informationen über Kontrollmaßnahmen, die getroffen wurden, um die Anwendung der Empfehlungen der Kommission sicherzustellen.“

- g) Artikel XIII erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat unterrichtet die Kommission von seinen Gesetzgebungsmaßnahmen und

may have concluded, in so far as those measures and agreements relate to the conservation and utilization of fishery resources in the Convention area."

h) Article XVII is reworded as follows:

- "1. This Convention shall be subject to ratification or approval by the Signatory States. Instruments of ratification or instruments of approval shall be deposited with the Government of the Polish People's Republic which shall perform the functions of the Depositary Government.
2. This Convention shall be open for accession to any State interested in the preservation and rational exploitation of living resources in the Baltic Sea and the Belts or to any intergovernmental economic integration organization to which the competence in the matters regulated by this Convention has been transferred by its Member States, provided that this state or organization is invited by the Contracting States.
3. Any reference to 'Contracting State' in this Convention shall apply mutatis mutandis to the organizations mentioned under the previous paragraph and which have become Parties to this Convention.
4. In case of conflict between the obligations of an organization mentioned in paragraph 2 under this Convention and its obligations arising under the terms of the agreement establishing such an organization or any acts relating to it, the obligations under this Convention shall prevail."

7. As a further result of its deliberations the Conference agreed upon the following provisions which constitute an Appendix to Article XVII concerning the accession of the EEC to the Convention:

- a) At the request of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany, the European Economic Community (EEC) is invited by all Contracting States to accede to the Convention in the place of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany; by way of derogation to Article XIX of the Convention the membership of those two Contracting States in the Convention shall cease at the moment when the Convention enters into force for the EEC.
- b) From the time of its accession, the EEC shall take over all rights and obligations of a Contracting State as stipulated by the Convention including, inter alia, the right of one vote and the obligation to contribute one of the equal shares to the total amount of the Budget and shall ensure the strict application of all obligations deriving from this Convention.
- c) Participation of the EEC in this Convention shall not be deemed to affect rights, claims or views of Contracting States in regard to the delimitation of the Fishery Zones and to the extent of jurisdiction over fisheries, according to international law.
- d) The withdrawal of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany will not affect the established official languages of the Commission.
- e) Instruments of the accession of the EEC to the Convention shall be deposited with the Depositary Government.

von allen von ihm gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarungen, soweit diese Maßnahmen und Vereinbarungen sich auf die Erhaltung und Nutzung der Fischereiressourcen im Konventionsbereich beziehen."

h) Artikel XVII erhält folgende Fassung:

- „1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, welche die Aufgaben der Depositärregierung wahrnimmt.
2. Diese Konvention liegt für jeden Staat, der am Schutz und an der rationellen Nutzung der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten interessiert ist, sowie für jede Organisation der zwischenstaatlichen Wirtschaftsintegration zum Beitritt auf, der die Zuständigkeit in den durch diese Konvention geregelten Angelegenheiten durch ihre Mitgliedstaaten übertragen worden ist, sofern dieser Staat oder diese Organisation von den Vertragsschließenden Staaten eingeladen wird.
3. Jede Bezugnahme auf einen „Vertragsschließenden Staat“ in dieser Konvention gilt sinngemäß für die in Absatz 2 erwähnten Organisationen, die Vertragsparteien dieser Konvention geworden sind.
4. Bei einem Widerspruch zwischen den Verpflichtungen einer in Absatz 2 erwähnten Organisation aufgrund dieser Konvention und ihren Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Übereinkommen zur Gründung einer solchen Organisation oder aus darauf bezüglichen Akten ergeben, gehen die Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention vor.“

7. Als weiteres Ergebnis ihrer Beratungen vereinbarte die Konferenz folgende Bestimmungen, die einen Anhang zu Artikel XVII über den Beitritt der EWG zur Konvention bilden:

- a) Auf Ersuchen des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von allen Vertragsschließenden Staaten eingeladen, der Konvention anstelle des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland beizutreten; abweichend von Artikel XIX der Konvention endet die Mitgliedschaft dieser beiden Vertragsschließenden Staaten zu dem Zeitpunkt, in dem die Konvention für die EWG in Kraft tritt.
- b) Vom Zeitpunkt ihres Beitritts an übernimmt die EWG alle Rechte und Pflichten eines Vertragsschließenden Staates, wie sie in der Konvention festgelegt sind, darunter auch das Recht auf eine Stimme und die Pflicht, einen der gleichen Beiträge zur Gesamthöhe des Haushalts zu leisten, und sorgt für die strikte Einhaltung aller aus dieser Konvention erwachsenden Verpflichtungen.
- c) Die Teilnahme der EWG an dieser Konvention gilt nicht als Beeinträchtigung der Rechte, Ansprüche oder Auffassungen der Vertragsschließenden Staaten hinsichtlich der Abgrenzung der Fischereizonen und des Ausmaßes der Fischereihoheit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.
- d) Der Austritt des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland läßt die festgelegten offiziellen Sprachen der Kommission unberührt.
- e) Die Urkunden über den Beitritt der EWG zur Konvention werden bei der Depositärregierung hinterlegt.

- | | |
|--|--|
| <p>8. The Representatives of the EEC made a statement which is annexed to this Protocol.</p> <p>9. The text of this Protocol, being a single original in the English language, shall be deposited with the Government of the Polish People's Republic. The Government of the Polish People's Republic shall send a certified copy of this Protocol to each of the States whose Representatives took part in the Conference for acceptance of the amendments contained in the Protocol, according to the procedure provided for in Article XVI of the Convention.</p> | <p>8. Die Vertreter der EWG gaben eine Erklärung ab, die diesem Protokoll beigelegt ist.</p> <p>9. Der Wortlaut dieses Protokolls, das in einer Urschrift in englischer Sprache abgefaßt ist, wird bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt. Die Regierung der Volksrepublik Polen übermittelt jedem der Staaten, deren Vertreter an der Konferenz teilgenommen haben, eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls zwecks Annahme der darin enthaltenen Änderungen nach dem in Artikel XVI der Konvention vorgesehenen Verfahren.</p> |
|--|--|

Done in Warsaw this eleventh day of November, 1982.

Geschehen in Warschau am 11. November 1982.

Annex

Statement by the Representatives of the European Economic Community

Insofar as Article XVII, paragraph 4 is concerned, the Representatives of the EEC want to underline the following points:

1. The accession of the EEC to this Convention does not create any conflict between the obligations of the Community under the Treaty which established it and the obligations inherent in this Convention.
2. Similarly, no conflict is created between existing Community law and the obligations arising from the Convention. Moreover, any hypothetical conflict is excluded since the accession of the EEC to this Convention will have to be approved by the Council of Ministers of the European Communities. By this act of approval any potentially conflicting previous legal act will be overruled.
3. As far as future Community law is concerned, the Community will be bound, like any other Contracting Party, to respect the obligations under the Convention.

Anlage

Erklärung der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Zu Artikel XVII Absatz 4 möchten die Vertreter der EWG folgende Punkte hervorheben:

1. Durch den Beitritt der EWG zu dieser Konvention entsteht kein Widerspruch zwischen den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Vertrags zu ihrer Gründung und den Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention.
2. Ebenso entsteht kein Widerspruch zwischen bestehendem Gemeinschaftsrecht und den Verpflichtungen aufgrund der Konvention. Außerdem ist jeder hypothetische Widerspruch ausgeschlossen, da der Beitritt der EWG zu dieser Konvention vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden muß. Durch diesen Genehmigungsakt werden alle möglicherweise widersprechenden früheren Rechtsakte aufgehoben.
3. Soweit künftiges Gemeinschaftsrecht betroffen ist, wird die Gemeinschaft wie jede andere Vertragspartei gehalten sein, die Verpflichtungen aufgrund der Konvention zu achten.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 28. Februar 1984

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Zypern

am 3. April 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1984 (BGBl. II S. 137).

Bonn, den 28. Februar 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Februar 1984

In Dhaka ist am 17. Januar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Februar 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 23. November 1983 über die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 21. bis 23. November 1983

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 120 000 000 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 50 000 000 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. September 1983 abgeschlossen worden sind,
- b) bis zu 36 000 000 DM (in Worten: sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Stromübertragungsleitung Ashuganj-Comilla“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 24 000 000 DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Blindleistungskompensatoren an Netzknotenpunkten“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- d) bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für die Aufstockung des Vorhabens „Düngemittelfabrik Ashuganj“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Buchstaben b, c und d bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

4) Die in Absatz 2 Buchstaben b, c und d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-,

Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das Verfahren bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, wird in den zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträgen geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 17. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Walther Freiherr Marschall von Bieberstein

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Abu Syed

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 17. Januar 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 17. Januar 1984 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe,
 - e) Transportmittel,
 - f) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Feststellung der mütterlichen Abstammung
nichtehelicher Kinder

Vom 1. März 1984

Das Übereinkommen vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. 1965 II S. 17, 23) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für

Spanien am 16. März 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1981 (BGBl. II S. 457).

Bonn, den 1. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 1. März 1984

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Algerien	am	3. Februar 1984
Bulgarien	am	2. Februar 1984
Irland	am	29. Februar 1984
Libanon	am	29. Februar 1984
Portugal	am	7. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird ferner für die

Vereinigten Arabischen Emirate	am	15. März 1984
--------------------------------	----	---------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 7).

Bonn, den 1. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der amtlichen deutschen Übersetzung
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der Fassung des Protokolls von 1978**

Vom 5. März 1984

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) wird nachstehend die amtliche deutsche Übersetzung des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1978 bekanntgemacht. *)

Bonn, den 5. März 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

*) Die Anlagen I bis V zu diesem Übereinkommen werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978

Die Vertragsparteien des Übereinkommens –

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die menschliche Umwelt im allgemeinen und die Meeresumwelt im besonderen zu schützen,

in der Erkenntnis, daß das vorsätzliche, fahrlässige oder unfallbedingte Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen aus Schiffen eine ernsthafte Verschmutzungsursache darstellt,

sowie in Erkenntnis der Bedeutung des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, der ersten mehrseitigen Übereinkunft, die vor allem zu dem Zweck geschlossen wurde, die Umwelt zu schützen, und in Anerkennung des bedeutenden Beitrags, den jenes Übereinkommen zum Schutz der Meere und der Küstenumwelt vor Verschmutzung geleistet hat,

in dem Wunsch, die absichtliche Verschmutzung der Meeresumwelt durch Öl und andere Schadstoffe völlig zu beseitigen und das unfallbedingte Einleiten solcher Stoffe auf ein Mindestmaß zu verringern,

in der Erwägung, daß dieses Ziel am besten durch die Einführung von Vorschriften mit weltweiter Geltung erreicht wird, die sich nicht auf die Ölverschmutzung beschränken –

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen auf Grund des Übereinkommens

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Übereinkommen und denjenigen seiner Anlagen, durch die sie gebunden sind, Wirksamkeit zu verleihen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch das gegen das Übereinkommen verstößende Einleiten von Schadstoffen oder solche Stoffe enthaltenden Ausflüssen zu verhüten.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedeutet eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf seine Protokolle und auf die Anlagen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Regeln“ bezeichnet die in den Anlagen enthaltenen Regeln.
2. Der Ausdruck „Schadstoff“ bezeichnet jeden Stoff, der bei Zuführung in das Meer geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden, die lebenden Schätze sowie die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres zu schädigen, die Annehmlichkeiten der Umwelt zu beeinträchtigen oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres zu behindern, und umfaßt alle Stoffe, die nach diesem Übereinkommen einer Überwachung unterliegen.

3. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Beseitigen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren.

b) Der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht

- i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen,
- ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von mineralischen Schätzen des Meeresbodens ergibt, oder
- iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung.

4. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein Fahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird; er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen.

5. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresbodens und Meeresuntergrunds eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.

6. Der Ausdruck „Ereignis“ bezeichnet einen Vorfall, bei dem ein Schadstoff oder einen solchen Stoff enthaltende Ausflüsse tatsächlich oder wahrscheinlich ins Meer gelangen.

7. Der Ausdruck „Organisation“ bezeichnet die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation.

Artikel 3

Anwendung

(1) Dieses Übereinkommen gilt für

- a) Schiffe, die berechtigt sind, die Flagge einer Vertragspartei zu führen, sowie
- b) Schiffe, die nicht berechtigt sind, die Flagge einer Vertragspartei zu führen, die jedoch unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei betrieben werden.

(2) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als schmälere oder erweitere er die Hoheitsrechte der Vertragsparteien nach dem Völkerrecht über den an ihre Küsten angrenzenden Meeresboden und Meeresuntergrund für Zwecke der Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze.

(3) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige einem Staat gehörende oder von ihm betriebene Schiffe, die derzeit im

Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen. Jedoch stellt jede Vertragspartei durch geeignete, den Betrieb oder die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigende Maßnahmen sicher, daß derartige ihr gehörende oder von ihr betriebene Schiffe soweit zumutbar und durchführbar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen handeln.

Artikel 4 **Verstöße**

(1) Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Übereinkommens ist verboten und wird im Recht der für das betreffende Schiff zuständigen Verwaltung unter Strafe gestellt, gleichviel wo der Verstoß begangen wird. Wird die Verwaltung von einem derartigen Verstoß unterrichtet und ist sie überzeugt, daß ausreichende Beweise vorliegen, um ein Verfahren wegen des angeblichen Verstoßes einzuleiten, so veranlaßt sie, daß ein solches Verfahren so bald wie möglich nach ihrem Recht eingeleitet wird.

(2) Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Übereinkommens im Hoheitsbereich einer Vertragspartei ist verboten und wird im Recht der betreffenden Vertragspartei unter Strafe gestellt. Sobald ein derartiger Verstoß begangen wird, wird die betreffende Vertragspartei

- a) entweder veranlassen, daß ein Verfahren nach ihrem Recht eingeleitet wird, oder
- b) der für das Schiff zuständigen Verwaltung alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweise dafür vorlegen, daß ein Verstoß begangen worden ist.

(3) Werden der für ein Schiff zuständigen Verwaltung Informationen oder Beweise hinsichtlich eines Verstoßes gegen dieses Übereinkommen durch das Schiff vorgelegt, so unterrichtet sie die Vertragspartei, welche die Informationen oder Beweise vorgelegt hat, und die Organisation umgehend über die von ihr getroffenen Maßnahmen.

(4) Die im Recht einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Artikels festgelegten Strafen müssen so streng sein, daß sie von Verstößen gegen dieses Übereinkommen abschrecken; sie müssen für jeden Ort, an dem ein Verstoß begangen wird, gleich streng sein.

Artikel 5 **Zeugnisse und Sonderregeln über die Überprüfung von Schiffen**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird ein im Namen einer Vertragspartei nach den Regeln ausgestelltes Zeugnis von den anderen Vertragsparteien anerkannt und für alle unter dieses Übereinkommen fallenden Zwecke als ebenso gültig wie ein von ihnen ausgestelltes Zeugnis angesehen.

(2) Ein Schiff, das nach den Regeln ein Zeugnis mitführen muß, unterliegt in den Häfen oder an den der Küste vorgelagerten Umschlagplätzen im Hoheitsbereich einer Vertragspartei der Überprüfung durch von der betreffenden Vertragspartei ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete. Die Überprüfung ist darauf zu beschränken, festzustellen, daß sich ein gültiges Zeugnis an Bord befindet, sofern nicht eindeutige Gründe zu der Annahme bestehen, daß der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung wesentlich von den Angaben des Zeugnisses abweicht. In diesem Fall oder wenn das Schiff kein gültiges Zeugnis mitführt, trifft die die Überprüfung durchführende Vertragspartei alle Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Schiff nicht ausläuft, bis es dies ohne unangemessene Gefährdung der Meeresumwelt tun kann. Die Vertragspartei kann jedoch einem solchen Schiff erlauben, den Hafen oder den der Küste vorgelagerten Umschlagplatz zu verlassen, um die nächstgelegene geeignete Reparaturwerft anzulaufen.

(3) Verweigert eine Vertragspartei einem ausländischen Schiff das Anlaufen eines in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Hafens oder der Küste vorgelagerten Umschlagplatzes oder trifft sie Maßnahmen gegen dieses Schiff, weil es dieses Über-

einkommen nicht befolgt, so unterrichtet sie sofort den Konsul oder diplomatischen Vertreter der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist, oder, wenn dies nicht möglich ist, die für das Schiff zuständige Verwaltung. Die Vertragspartei kann Konsultationen mit der für das Schiff zuständigen Verwaltung beantragen, bevor sie das Anlaufen verweigert oder derartige Maßnahmen trifft. Die Verwaltung ist auch zu unterrichten, wenn ein Schiff kein gültiges Zeugnis nach den Regeln mitführt.

(4) Bei Schiffen von Nichtvertragsparteien wenden die Vertragsparteien die Vorschriften dieses Übereinkommens an, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß diesen Schiffen keine günstigere Behandlung gewährt wird.

Artikel 6 **Aufdeckung von Verstößen und Durchführung des Übereinkommens**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Aufdeckung von Verstößen und der Durchführung dieses Übereinkommens zusammen, indem sie alle geeigneten und durchführbaren Maßnahmen der Aufdeckung und der Umweltüberwachung sowie alle angemessenen Verfahren der Nachrichtenübermittlung und des Sammelns von Beweisen anwenden.

(2) Ein Schiff, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, kann in jedem Hafen oder an jedem der Küste vorgelagerten Umschlagplatz einer Vertragspartei durch von dieser Vertragspartei benannte oder ermächtigte Bedienstete einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob das Schiff entgegen den Regeln Schadstoffe eingeleitet hat. Ergibt sich bei einer Überprüfung ein Verstoß gegen das Übereinkommen, so wird der Verwaltung ein Bericht zur weiteren Veranlassung übermittelt.

(3) Jede Vertragspartei legt der Verwaltung etwaige Beweise dafür vor, daß das Schiff entgegen den Regeln Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse eingeleitet hat. Soweit möglich, teilt die zuständige Behörde der erstgenannten Vertragspartei dem Kapitän des Schiffes diesen Verstoß mit.

(4) Sobald eine Verwaltung derartige Beweise erhalten hat, untersucht sie die Angelegenheit; sie kann von der anderen Vertragspartei weitere oder bessere Beweise für den Verstoß verlangen. Ist die Verwaltung überzeugt, daß genügend Beweise vorliegen, um ein Verfahren wegen des Verstoßes einzuleiten, so läßt sie dieses Verfahren so bald wie möglich nach ihrem Recht einleiten. Die Verwaltung unterrichtet die Vertragspartei, die den Verstoß gemeldet hat, sowie die Organisation umgehend über die von ihr getroffenen Maßnahmen.

(5) Eine Vertragspartei kann ein Schiff, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, beim Anlaufen der in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Häfen oder der Küste vorgelagerten Umschlagplätze auch überprüfen, wenn sie von einer Vertragspartei ein Ersuchen um Untersuchung samt ausreichenden Beweisen erhält, daß das Schiff irgendwo Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse eingeleitet hat. Der Bericht über diese Untersuchung ist der ersuchenden Vertragspartei und der Verwaltung zu übermitteln, so daß die entsprechenden Maßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens getroffen werden können.

Artikel 7 **Unangemessene Verzögerung für Schiffe**

(1) Es ist soweit wie möglich zu vermeiden, daß ein Schiff in Anwendung des Artikels 4, 5 oder 6 in unangemessener Weise fest- oder aufgehalten wird.

(2) Wird ein Schiff infolge der Anwendung des Artikels 4, 5 oder 6 in unangemessener Weise fest- oder aufgehalten, so hat es Anspruch auf Ersatz des erlittenen Verlusts oder Schadens.

Artikel 8**Meldungen über Ereignisse, die Schadstoffe betreffen**

(1) Eine Meldung über ein Ereignis ist unverzüglich so ausführlich wie möglich nach Protokoll I zu machen.

(2) Jede Vertragspartei

- a) trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit eine zuständige Person oder Stelle alle Meldungen über Ereignisse entgegennimmt und bearbeitet, und
- b) teilt der Organisation derartige Vorkehrungen in allen Einzelheiten zur Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Organisation mit.

(3) Sobald eine Vertragspartei eine Meldung nach diesem Artikel erhält, übermittelt sie dieselbe unverzüglich

- a) der für das beteiligte Schiff zuständigen Verwaltung und
- b) jedem anderen etwa betroffenen Staat.

(4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihren für die Überwachung des Meeres verantwortlichen Schiffen und Luftfahrzeugen und anderen zuständigen Diensten Weisung zu erteilen, ihren Behörden jedes in Protokoll I bezeichnete Ereignis zu melden. Die Vertragspartei macht, wenn sie es für zweckdienlich erachtet, der Organisation und jeder anderen in Betracht kommenden Partei entsprechend Meldung.

Artikel 9**Andere Verträge und Auslegung**

(1) Mit seinem Inkrafttreten tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl in seiner geänderten Fassung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien jenes Übereinkommens.

(2) Dieses Übereinkommen greift der Kodifizierung und Entwicklung des Seerechts durch die mit EntschlieÙung 2750 C(XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufene Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sowie den gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen und Rechtsauffassungen eines Staates über das Seerecht und die Art und Ausdehnung des Hoheitsbereichs von Küsten- und Flaggenstaaten nicht vor.

(3) Der Ausdruck „Hoheitsbereich“ in diesem Übereinkommen ist entsprechend dem bei der Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens geltenden Völkerrecht auszulegen.

Artikel 10**Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird, wenn die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien beigelegt werden konnte und wenn diese nichts anderes vereinbaren, auf Antrag einer Partei in einem Schiedsverfahren nach Protokoll II unterworfen.

Artikel 11**Übermittlung von Informationen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Organisation folgendes zu übermitteln:

- a) den Wortlaut von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Vorschriften, die zu den verschiedenen unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten ergangen sind,
- b) ein Verzeichnis ernannter Besichtiger oder anerkannter Stellen, die ermächtigt sind, bei der Verwaltung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Entwurf, dem Bau, dem Betrieb und der Ausrüstung von Schiffen, die Schadstoffe gemäß den Regeln befördern, in ihrem Namen tätig

zu werden, zur Weiterleitung an die Vertragsparteien zur Unterrichtung ihrer Bediensteten. Die Verwaltung teilt deshalb der Organisation die einzelnen Verantwortlichkeiten und Bedingungen der den ernannten Besichtigern oder anerkannten Stellen übertragenen Befugnis mit,

- c) eine ausreichende Zahl von Mustern ihrer aufgrund der Regeln ausgestellten Zeugnisse,
- d) ein Verzeichnis der Auffanganlagen einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität und der verfügbaren Anlagen sowie sonstiger Merkmale,
- e) amtliche Berichte oder Kurzfassungen amtlicher Berichte, soweit sie die Ergebnisse der Anwendung dieses Übereinkommens darstellen, sowie
- f) einen jährlichen Bericht, der in einer von der Organisation genormten Form Statistiken über die tatsächlich für Verstöße gegen dieses Übereinkommen verhängten Strafen enthält.

(2) Die Organisation teilt den Vertragsparteien den Eingang jeder Mitteilung aufgrund dieses Artikels mit und leitet alle ihr nach Absatz 1 Buchstaben b bis f übermittelten Informationen an alle Vertragsparteien weiter.

Artikel 12**Schiffsunfälle**

(1) Jede Verwaltung verpflichtet sich, eine Untersuchung jedes einem ihrer Schiffe zustoßenden Unfalls nach Maßgabe der Regeln durchzuführen, wenn dieser Unfall größere schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt gehabt hat.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der Organisation Informationen über die Ergebnisse derartiger Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, wenn sie der Auffassung ist, daß diese Informationen dazu beitragen können zu bestimmen, welche Änderungen an diesem Übereinkommen vorgenommen werden sollten.

Artikel 13**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 15. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf. Staaten können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(2) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

(3) Der Generalsekretär der Organisation unterrichtet alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von jeder Unterzeichnung und von der Hinterlegung jeder neuen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie vom Zeitpunkt der Hinterlegung.

Artikel 14**Fakultative Anlagen**

(1) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt dazu erklären, daß er eine der Anlagen III, IV und V (im folgenden als „fakultative Anlagen“ bezeichnet) oder alle diese Anlagen nicht annimmt. Vorbehaltlich dieser Bestimmung werden die Vertragsparteien durch jede Anlage in ihrer Gesamtheit gebunden.

(2) Ein Staat, der erklärt hat, daß er durch eine fakultative Anlage nicht gebunden ist, kann diese Anlage jederzeit durch Hinterlegung einer Urkunde der in Artikel 13 Absatz 2 bezeichneten Art bei der Organisation annehmen.

(3) Ein Staat, der in bezug auf eine fakultative Anlage eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt und diese Anlage nicht später nach Absatz 2 annimmt, geht keine Verpflichtung ein und hat keinen Anspruch auf Vorrechte aus diesem Übereinkommen in bezug auf mit dieser Anlage zusammenhängende Angelegenheiten; Bezugnahmen auf Vertragsparteien in diesem Übereinkommen umfassen den betreffenden Staat nicht, soweit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Anlage betroffen sind.

(4) Die Organisation unterrichtet die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von jeder Erklärung auf Grund dieses Artikels sowie vom Eingang jeder nach Absatz 2 hinterlegten Urkunde.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem wenigstens 15 Staaten, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, nach Artikel 13 Vertragsparteien geworden sind.

(2) Eine fakultative Anlage tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Bedingungen des Absatzes 1 für die betreffende Anlage erfüllt sind.

(3) Die Organisation unterrichtet die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von dem Tag, an dem es in Kraft tritt, und von dem Tag, an dem eine fakultative Anlage nach Absatz 2 in Kraft tritt.

(4) Für Staaten, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder einer fakultativen Anlage hinterlegt haben, nachdem die Erfordernisse für ihr Inkrafttreten erfüllt sind, aber vor dem Tag des Inkrafttretens, wird die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens oder der Anlage oder drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

(5) Für Staaten, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens oder einer fakultativen Anlage eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen oder die fakultative Anlage drei Monate nach Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

(6) Nach dem Tag, an dem alle Voraussetzungen des Artikels 16 für das Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens oder einer fakultativen Anlage erfüllt sind, gilt jede hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde für das Übereinkommen oder die Anlage in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 16

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann nach einem der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Verfahren geändert werden.

(2) Änderungen nach Prüfung durch die Organisation:

a) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird der Organisation vorgelegt und von ihrem Generalsekretär spätestens sechs Monate vor der Prüfung an alle Mitglieder der Organisation und alle Vertragsparteien weitergeleitet;

b) jede nach Buchstabe a vorgeschlagene und weitergeleitete Änderung wird von der Organisation einem zuständigen Gremium zur Prüfung vorgelegt;

c) die Vertragsparteien, gleichviel ob sie Mitglieder der Organisation sind oder nicht, haben ein Recht auf Teilnahme an der Arbeit des entsprechenden Gremiums;

d) Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen;

e) sind die Änderungen nach Buchstabe d beschlossen worden, so werden sie vom Generalsekretär der Organisation allen Vertragsparteien zur Annahme übermittelt;

f) eine Änderung gilt unter folgenden Umständen als angenommen:

i) Eine Änderung eines Artikels des Übereinkommens gilt als an dem Tag angenommen, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, angenommen wurde;

ii) eine Änderung einer Anlage gilt als nach dem unter Buchstabe f Ziffer iii vorgesehenen Verfahren angenommen, sofern nicht das zuständige Gremium bei der Beschlußfassung feststellt, daß die Änderung als an dem Tag angenommen gilt, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, angenommen wurde. Dennoch kann eine Vertragspartei dem Generalsekretär der Organisation jederzeit vor Inkrafttreten einer Änderung einer Anlage notifizieren, daß ihre ausdrückliche Genehmigung erforderlich ist, damit die Änderung für sie in Kraft tritt. Der Generalsekretär bringt den Vertragsparteien diese Notifikation und den Tag ihres Eingangs zur Kenntnis;

iii) eine Änderung eines Anhangs einer Anlage gilt nach Ablauf eines von dem zuständigen Gremium zur Zeit der Beschlußfassung über die Änderung festzusetzenden Zeitabschnitts, der mindestens zehn Monate betragen muß, als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Zeit mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Handelsflotte der Welt ausmachen, der Organisation einen Einspruch übermitteln;

iv) für eine Änderung des Protokolls I gelten dieselben Verfahren wie für Änderungen der Anlagen nach Buchstabe f Ziffer ii oder iii;

v) für eine Änderung des Protokolls II gelten dieselben Verfahren wie für Änderungen eines Artikels des Übereinkommens nach Buchstabe f Ziffer i;

g) die Änderung tritt unter folgenden Voraussetzungen in Kraft:

i) Im Fall einer Änderung eines Artikels des Übereinkommens, des Protokolls II oder des Protokolls I oder einer Anlage, die nicht nach dem unter Buchstabe f Ziffer iii vorgesehenen Verfahren angenommen wird, tritt die nach den vorstehenden Bestimmungen angenommene Änderung sechs Monate nach dem Tag ihrer Annahme für die Vertragsparteien in Kraft, die erklärt haben, daß sie dieselbe angenommen haben;

ii) im Fall einer Änderung des Protokolls I, eines Anhangs einer Anlage oder einer Anlage, die nach dem unter Buchstabe f Ziffer iii vorgesehenen Verfahren angenommen wird, tritt die Änderung, die nach den vorstehenden Voraussetzungen als angenommen gilt, sechs Monate nach ihrer Annahme für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor diesem Tag eine Erklärung, daß sie dieselbe nicht annehmen, oder eine Erklärung nach Buchstabe f Ziffer ii, daß ihre ausdrückliche Genehmigung erforderlich ist, abgegeben haben.

(3) Änderung durch eine Konferenz:

- a) Auf Antrag einer Vertragspartei, der von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt sein muß, beruft die Organisation eine Konferenz der Vertragsparteien zur Prüfung von Änderungen ein.
- b) Jede von einer solchen Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossene Änderung wird vom Generalsekretär der Organisation allen Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.
- c) Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, gilt die Änderung nach den diesbezüglichen Verfahren in Absatz 2 Buchstaben f und g als angenommen und in Kraft getreten.

(4)

- a) Im Fall einer Änderung einer fakultativen Anlage gilt eine Bezugnahme in diesem Artikel auf eine „Vertragspartei“ als Bezugnahme auf eine durch die betreffende Anlage gebundene Vertragspartei.
- b) Eine Vertragspartei, die sich geweigert hat, eine Änderung einer Anlage anzunehmen, gilt lediglich für den Zweck der Anwendung dieser Änderung als Nichtvertragspartei.

(5) Für die Beschlußfassung über eine neue Anlage und ihr Inkrafttreten gelten dieselben Verfahren wie für die Beschlußfassung über eine Änderung eines Artikels des Übereinkommens und deren Inkrafttreten.

(6) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt jede Änderung dieses Übereinkommens auf Grund dieses Artikels, die sich auf die Bauausführung eines Schiffes bezieht, nur für Schiffe, für die der Bauauftrag an oder nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderung erteilt worden ist oder, wenn kein Bauauftrag vorhanden ist, deren Kiel an oder nach diesem Tag gelegt worden ist.

(7) Jede Änderung eines Protokolls oder einer Anlage muß sich auf den Inhalt jenes Protokolls oder jener Anlage beziehen und den Artikeln dieses Übereinkommens entsprechen.

(8) Der Generalsekretär der Organisation unterrichtet alle Vertragsparteien von allen Änderungen, die nach diesem Artikel in Kraft treten, sowie von dem Tag, an dem jede Änderung in Kraft tritt.

(9) Jede Erklärung der Annahme oder des Einspruchs gegen eine Änderung auf Grund dieses Artikels wird dem Generalsekretär der Organisation schriftlich notifiziert. Dieser bringt den Vertragsparteien diese Notifikation und den Tag ihres Eingangs zur Kenntnis.

Artikel 17

Förderung der technischen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien fördern in Konsultation mit der Organisation und sonstigen internationalen Gremien unter Mitwirkung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten

Nationen und in Koordination mit ihm die Unterstützung derjenigen Vertragsparteien, die um die technische Hilfe ersuchen

- a) für die Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals;
- b) für die Lieferung der erforderlichen Auffang- und Überwachungsausrüstung und -anlagen;
- c) für die Erleichterung sonstiger Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verhütung oder Verringerung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe sowie
- d) für die Förderung der Forschung,

vorzugsweise innerhalb der betreffenden Länder, wodurch den Zielen und Zwecken dieses Übereinkommens gedient wird.

Artikel 18

Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen oder jede fakultative Anlage kann von jeder Vertragspartei jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens oder der betreffenden Anlage für die betreffende Vertragspartei gekündigt werden.

(2) Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Organisation, der alle anderen Vertragsparteien von jeder eingegangenen Notifikation und vom Tag ihres Eingangs sowie vom Tag des Wirksamwerdens der Kündigung unterrichtet.

(3) Eine Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsnotifikation beim Generalsekretär der Organisation oder nach Ablauf eines gegebenenfalls in der Notifikation bezeichneten längeren Zeitabschnitts wirksam.

Artikel 19

Hinterlegung und Registrierung

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wird sein Wortlaut vom Generalsekretär der Organisation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt.

Artikel 20

Sprachen

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Amtliche Übersetzungen in arabischer, deutscher, italienischer und japanischer Sprache werden angefertigt und zusammen mit der unterzeichneten Urschrift hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 2. November 1973.

Protokoll I
Bestimmungen über Meldungen von Ereignissen
in Verbindung mit Schadstoffen

(nach Artikel 8 des Übereinkommens)

Artikel I

Meldepflicht

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das in ein in Artikel III bezeichnetes Ereignis verwickelt ist, oder die sonstige für das Schiff verantwortliche Person hat die Einzelheiten eines solchen Ereignisses unverzüglich und so ausführlich wie möglich nach Maßgabe dieses Protokolls zu melden.

(2) Falls das in Absatz 1 bezeichnete Schiff aufgegeben wird oder falls eine Meldung von einem solchen Schiff unvollständig oder nicht erhältlich ist, haben der Eigentümer, Charterer, Reeder oder Ausrüster des Schiffes oder ihre Beauftragten soweit wie möglich die dem Kapitän nach diesem Protokoll obliegenden Pflichten zu übernehmen.

Artikel II

Meldeverfahren

(1) Jede Meldung hat nach Möglichkeit über Funk zu erfolgen, auf jeden Fall jedoch auf dem schnellsten Weg, der zur Zeit der Meldung zur Verfügung steht. Funkmeldungen haben größten Vorrang.

(2) Die Meldungen sind an die zuständige Person oder Stelle nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens zu richten.

Artikel III

Zu meldende Fälle

Eine Meldung ist zu machen, sobald ein Ereignis folgendes betrifft:

- a) ein Einleiten, das nicht auf Grund dieses Übereinkommens gestattet ist;
- b) ein Einleiten, das auf Grund dieses Übereinkommens deswegen gestattet ist,
 - i) weil es aus Gründen der Schiffssicherheit oder zum Schutz von Menschenleben auf See erfolgt oder
 - ii) weil es sich aus einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung ergibt;
- c) ein Einleiten eines Schadstoffs zur Bekämpfung eines bestimmten Verschmutzungsereignisses oder zur rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung oder
- d) die Wahrscheinlichkeit eines Einleitens nach Buchstabe a, b oder c.

Artikel IV

Inhalt der Meldung

(1) Jede Meldung muß grundsätzlich enthalten

- a) die genaue Bezeichnung des Schiffes;
- b) Uhrzeit und Tag des Ereignisses;
- c) geographische Position des Schiffes zur Zeit des Ereignisses;
- d) Wind- und Seeverhältnisse zur Zeit des Ereignisses und
- e) sachdienliche Einzelheiten über den Zustand des Schiffes.

(2) Jede Meldung muß im einzelnen enthalten

- a) eine eindeutige Bezeichnung oder Beschreibung der betreffenden Schadstoffe, nach Möglichkeit einschließlich der richtigen technischen Bezeichnungen dieser Stoffe (Handelsnamen sollen nicht anstelle der richtigen technischen Bezeichnung verwendet werden);
- b) eine genaue oder geschätzte Angabe der Menge, der Konzentration und des wahrscheinlichen Zustands der Schadstoffe, die in das Meer eingeleitet worden sind oder wahrscheinlich eingeleitet werden;
- c) gegebenenfalls eine Beschreibung der Verpackung und der Markierung und
- d) nach Möglichkeit den Namen des Absenders, Empfängers oder Herstellers.

(3) In jeder Meldung ist deutlich anzugeben, ob es sich bei dem Schadstoff, der eingeleitet worden ist oder wahrscheinlich eingeleitet wird, um Öl, einen schädlichen flüssigen Stoff, einen schädlichen festen Stoff oder einen schädlichen gasförmigen Stoff handelt und ob dieser Stoff als Massengut oder in verpackter Form, Containern, ortsbeweglichen Tanks, Straßentankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen befördert wurde oder wird.

(4) Jede Meldung ist nach Bedarf durch alle sonstigen einschlägigen Informationen zu ergänzen, die ein Empfänger der Meldung verlangt oder die der Absender der Meldung für zweckdienlich hält.

Artikel V

Zusätzliche Meldung

Jeder, der nach diesem Protokoll verpflichtet ist, eine Meldung zu machen, hat nach Möglichkeit

- a) die ursprüngliche Meldung nach Bedarf durch Informationen über weitere Entwicklungen zu ergänzen und
- b) den Ersuchen betroffener Staaten um zusätzliche Informationen über das Ereignis so vollständig wie möglich zu entsprechen.

Protokoll II Schiedsverfahren

(nach Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel I

Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, wird das Schiedsverfahren nach Maßgabe dieses Protokolls durchgeführt.

Artikel II

(1) Ein Schiedsgericht wird auf Grund eines von einer Vertragspartei an eine andere Vertragspartei gerichteten Antrags nach Artikel 10 des Übereinkommens errichtet. Der Antrag auf ein Schiedsverfahren hat aus einer Darstellung des Sachverhalts sowie etwaigen Unterlagen zu bestehen.

(2) Die antragstellende Vertragspartei unterrichtet den Generalsekretär der Organisation davon, daß sie die Errichtung eines Gerichts beantragt hat, von den Namen der Streitparteien und den Artikeln des Übereinkommens oder den Regeln, bezüglich deren Auslegung oder Anwendung ihres Erachtens Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Generalsekretär leitet diese Informationen an alle Vertragsparteien weiter.

Artikel III

Das Gericht besteht aus folgenden drei Mitgliedern: einem von jeder Streitpartei ernannten Schiedsrichter und einem dritten einvernehmlich von den beiden erstgenannten Schiedsrichtern ernannten Schiedsrichter als Obmann.

Artikel IV

(1) Ist nach Ablauf von sechzig Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters der Obmann nicht ernannt worden, so nimmt der Generalsekretär der Organisation auf Ersuchen einer Partei binnen weiterer sechzig Tage diese Ernennung vor, indem er ihn aus einer zuvor vom Rat der Organisation aufgestellten Liste hierzu befähigter Personen auswählt.

(2) Hat eine Partei nicht binnen sechzig Tagen nach Eingang des Ersuchens dasjenige Mitglied des Gerichts ernannt, für dessen Bestimmung sie verantwortlich ist, so kann die andere Partei unmittelbar den Generalsekretär der Organisation unterrichten; dieser ernennt binnen sechzig Tagen den Obmann, indem er ihn aus der in Absatz 1 vorgeschriebenen Liste auswählt.

(3) Der Obmann ersucht nach seiner Ernennung die Partei, die noch keinen Schiedsrichter gestellt hat, dies in derselben Weise und unter denselben Bedingungen zu tun. Nimmt die Partei die erforderliche Ernennung nicht vor, so ersucht der Obmann den Generalsekretär der Organisation, die Ernennung in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form und unter den dort vorgesehenen Bedingungen vorzunehmen.

(4) Der Obmann darf, wenn er nach diesem Artikel ernannt wird, nicht Staatsangehöriger einer der beteiligten Parteien sein oder gewesen sein, es sei denn mit Zustimmung der anderen Partei.

(5) Im Fall des Todes oder des Nichterscheins eines Schiedsrichters, für dessen Ernennung eine der Parteien verantwortlich ist, ernennt diese Partei binnen sechzig Tagen nach dem Tod oder Nichterscheinen einen Nachfolger. Nimmt die Partei die Ernennung nicht vor, so wird das Schiedsverfahren von den verbleibenden Schiedsrichtern durchgeführt. Im Fall des Todes oder Nichterscheins des Obmanns wird nach Artikel III ein Nachfolger ernannt; kommt binnen sechzig Tagen nach dem Tod oder Nichterscheinen eine Einigung zwischen den Mitgliedern des Gerichts nicht zustande, so erfolgt die Ernennung nach dem vorliegenden Artikel.

Artikel V

Das Gericht kann über Widerklagen, die unmittelbar aus dem Gegenstand der Streitigkeit entstehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel VI

Jede Partei übernimmt die Vergütung ihres Schiedsrichters und die damit verbundenen Kosten sowie die durch die Vorbereitung ihres Falles entstehenden Kosten. Die Vergütung des Obmanns sowie alle durch das Schiedsverfahren entstehenden allgemeinen Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Ausgaben Buch und legt eine Schlußabrechnung vor.

Artikel VII

Jede Vertragspartei, die ein rechtliches Interesse hat und durch die Entscheidung in der Sache getroffen sein könnte, kann dem Schiedsverfahren durch eine schriftliche Anzeige an die Parteien, die das Verfahren ursprünglich eingeleitet haben, beitreten, wenn das Gericht diesem Beitritt zustimmt.

Artikel VIII

Jedes nach diesem Protokoll errichtete Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel IX

(1) Entscheidungen des Gerichts, die sein Verfahren und seinen Tagungsort oder eine ihm vorgelegte Frage betreffen, bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder; die Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines Mitglieds des Gerichts, für dessen Ernennung die Parteien verantwortlich waren, stellt kein Hindernis für Entscheidungen des Gerichts dar. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

(2) Die Parteien erleichtern die Arbeit des Gerichts und werden insbesondere nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften und unter Einsatz aller verfügbaren Mittel

a) dem Gericht die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte liefern;

b) dem Gericht die Möglichkeit geben, ihr Hoheitsgebiet zu betreten, Zeugen oder Sachverständige zu hören und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

(3) Die Abwesenheit oder das Nichterscheinen einer Partei stellt kein Verfahrenshindernis dar.

Artikel X

(1) Das Gericht fällt seinen Spruch binnen fünf Monaten nach seiner Errichtung, sofern es nicht, wenn dies notwendig ist, beschließt, die Frist um einen weiteren Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu verlängern. Dem Spruch des Schiedsgerichts ist eine Begründung beizugeben. Der Spruch ist rechtsgültig und kann nicht angefochten werden; er wird dem Generalsekretär der Organisation übermittelt. Die Parteien führen den Spruch sofort aus.

(2) Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs kann von jeder Partei dem Gericht, das den Spruch gefällt hat, oder, wenn es nicht zur Verfügung steht, einem anderen auf dieselbe Weise wie das ursprüngliche Gericht für diesen Zweck errichteten Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung
Vom 7. März 1984

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) ist nach Artikel V des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Sowjetunion	am 3. Februar 1984
mit der Maßgabe, daß die Sowjetunion die Anlagen	
III, IV und V des Übereinkommens nicht annimmt,	
St. Vincent und die Grenadinen	am 28. Januar 1984

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1983 (BGBl. II S. 727).

Bonn, den 7. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten
Vom 7. März 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 3 für

Brasilien	am 28. April 1984
Vereinigte Arabische Emirate	am 28. April 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1984 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 7. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. März 1984

In Jakarta ist am 20. Januar 1984 im Rahmen des VIII. Werfthilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 20. Januar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indonesien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß die P.T. Pupuk Sriwidjaya, Jakarta, Indonesien (Pusri) beabsichtigt, bei der Firma Jos. L. Meyer einen Ammoniak-Gastanker zu beziehen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von

37 120 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu gewähren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 37 120 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwi-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

schen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 20. Januar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias

Für die Regierung der Republik Indonesien
Sudarmo Martonagoro